



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Februar 2017
(OR. en)

6029/17
ADD 1

PV/CONS 5

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3517. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine
Angelegenheiten) vom 7. Februar 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 5833/17 PTS A 7)

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug [erste Lesung] 3
2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft..... 3
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo * andererseits [erste Lesung] 4
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen [erste Lesung] 5

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

1. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]**

= Politische Einigung

5478/17 DROIPEN 6 JAI 54 GAF 5 FIN 31 CADREFIN 6 FISC 23 CODEC 76
vom AStV (2. Teil) am 25.1.2017 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Richtlinie in der Fassung der Anlage zu Dokument 5478/17. Die deutsche Delegation erklärte erneut, dass sie den derzeitigen Text ablehnt.

2. **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

= Allgemeine Ausrichtung

5445/17 EPPO 4 EUROJUST 8 CATS 6 FIN 29 COPEN 13 GAF 4 CSC 14
5766/17 EPPO 5 EUROJUST 14 CATS 10 FIN 52 COPEN 21 GAF 6 CSC 30
vom AStV (2. Teil) am 19.1.2017 gebilligt

Der Rat stellte fest, dass keine Einstimmigkeit gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV über den Entwurf der Verordnung in der Fassung des Dokuments 5766/17 besteht.

Erklärung Deutschlands

"Deutschland unterstützt die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft weiterhin und erkennt an, dass der Zeitpunkt für den nächsten Schritt gekommen ist, um das Dossier voranzubringen, mithin die Befassung des Europäischen Rates zu beantragen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es unser gemeinsames Ziel bleiben muss, dass so viele Mitgliedstaaten wie möglich dieses Vorhaben unterstützen. Gewisse Punkte werden bei den weiteren Verhandlungen noch der Erörterung bedürfen, falls es zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit kommt. Dazu gehört die Frage der Finanzierung der EU-Staatsanwaltschaft unter diesen Umständen. Ein weiterer Punkt, auf den im Zusammenhang mit einer verstärkten Zusammenarbeit zurück zu kommen sein wird, ist die Frage eines "statischen Verweises" auf die PIF-Richtlinie in Artikel 17 Absatz 1 der EUStA-Verordnung."

Erklärung Italiens

"Die italienische Delegation hat sich immer wieder für die notwendige Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft als unverzichtbares Instrument für einen verstärkten Kampf gegen Verbrechen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union eingesetzt.

Um diese Aufgabe wirksam und effizient wahrnehmen zu können, sollte die Unabhängigkeit der künftigen Staatsanwaltschaft nachdrücklich garantiert werden und sie sollte über klare Befugnisse für die größtmögliche Bandbreite von Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts sowie über wirksame Ermittlungsbefugnisse verfügen. Wir sehen dies als wesentliche Voraussetzungen, wenn das Projekt weiterhin seinen Mehrwert behalten soll, sowie als solide Grundlage für eine wichtige Einrichtung der Union, deren Handlungsbereich in der Zukunft eventuell gemäß dem in den Verträgen niedergelegten Verfahren auch auf andere Formen schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter ausgeweitet werden soll.

Der dem Rat vorgelegte Kompromisstext bleibt hinter diesen Erwartungen zurück. Unserer Ansicht nach definiert der Text die Zuständigkeiten der künftigen Staatsanwaltschaft nicht effizient genug, verleiht der Staatsanwaltschaft nicht die entsprechenden Ermittlungsbefugnisse und behält allgemein den nationalen Behörden übermäßige Vorrechte vor und untergräbt auf diese Weise den Mehrwert des Projekts.

Italien setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ein und wird in den kommenden Verfahrensschritten weiterhin konstruktiv verhandeln in der Hoffnung, dass die Bedingungen für seine Teilnahme an diesem Projekt erfüllt werden."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 56/16 COWEB 151 WTO 354 CODEC 1855

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der zyprischen, der rumänischen und der spanischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

Erklärung der Republik Zypern

"Die Republik Zypern erinnert hiermit an den Inhalt ihrer Nationalen Erklärung, die anlässlich der Billigung der Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (Anhang II des Dokuments 13020/15) vorgelegt wurde."

Erklärung Rumäniens

"Rumänien erinnert an seine Erklärung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (Dokument 13020/15). Rumänien unterstreicht ferner, dass alle Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vor dem Hintergrund der oben genannten Erklärung betrachtet werden sollten."

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

Erklärung Spaniens

"Spaniens Standpunkt zur Annahme der Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit dem Kosovo* durch den Rat berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die Rechtsgrundlage, die für das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo herangezogen wurde, nämlich Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, berührt nicht den Standpunkt Spaniens zum internationalen Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Formulierungen, die sich auf die europäische Perspektive des Kosovos beziehen, können nur als Annäherung an die EU ohne das letztendliche Ziel des EU-Beitritts verstanden werden, da die einseitige Unabhängigkeitserklärung nicht allgemein anerkannt wird."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 54/16 STIS 8 TEXT 3 WTO 353 CODEC 1853

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).